

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 3=23 (1857)

Heft: 47

Artikel: Die Reorganisation der Kavallerie

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92448>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitung XXIII. Jahrgang.

Basel, 9. Juli.

III. Jahrgang. 1857.

Nro. 47.

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1857 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. — Die Bestellungen werden direct an die Verlagshandlung „die Schweighäuser'sche Verlagshandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Verantwortliche Redaction: Hans Meland, Kommandant.

Abonnements-Einladung.

Beim Beginn des neuen Semesters laden wir zu neuen Abonnements ein; den bisherigen Abonnenten wird das Blatt ohne Unterbrechung zugesendet; der Abonnementsbetrag von Fr. 8. 30 für das zweite Semester wird mit Nr. 48 nachgenommen.

Reklamationen beliebt man uns franco zu machen, da die Schuld nicht an uns liegt, jede Expedition wird genau kontrollirt, ehe sie auf die Post geht. Veränderungen im Grad bitten wir uns rechtzeitig anzugeben, damit wir die betreffenden Adressen ändern können.

Wir empfehlen unser Blatt dem Wohlwollen der H. Offiziere.

Basel 1. Juli 1857.

Schweighäuser'sche Verlagshandlung.

Die Reorganisation der Kavallerie.

(Schluß.)

Nach dem neuen Gesetz wird die Kavallerie 2916 Reiter zählen, eine Vermehrung von 47 Mann, die sich vertheilt wie folgt:

„Acht Kantone haben mehr zu stellen als bisher, nämlich: Bern 15, Luzern 31, Freiburg 38, Solothurn 1, Basel-Landschaft 33, Schaffhausen 1, Thurgau 31 und Neuenburg 33, zusammen alle acht 183 Reiter mehr als bisher; die übrigen neun Kavallerie stellenden Kantone dagegen werden erleichtert, Zürich um 3 Mann, Schwyz um 33, Basel-Stadt um 15, St. Gallen um 10, Graubünden um 15, Argau um 10, Tessin um 20, Waadt um 15 und Genf um 15, alle neun zusammen somit um 136 Mann. Diese Erleichterung kann dadurch gut gemacht werden, daß man entweder mehr Pferde für die Artillerie und den Train, oder andere Spezialwaffen, von Tessin und Genf z. B. Sappeurkompagnien, verlangt.

Die vorgeschlagene Vermehrung sollte aber den genannten Kantonen nach Annahme der neuen Grundsätze über die Militärpflicht und die Leistungen der Reiterei kein Bedenken machen; denn es werden

sich ungefähr mehr Kandidaten für die Reiterei zeigen, als dieses bei der jetzigen Gesetzesbestimmung der Fall ist. Luzern namentlich sollte seine 31 Mann um so leichter finden, als es der einzige Kanton ist, welcher im Grunde war, unter dem jetzigen Gesetz seine Reiterei vollzählig, ja überzählig zu halten; Freiburg wird bei seiner Pferdezucht auch nicht in Verlegenheit kommen, 35 Mann mehr zu stellen; Basel-Landschaft hatte früher eine vortreffliche Dragonerkompagnie und wird sicher wieder eine solche zu Stande bringen, statt der weniger für diesen Kanton passenden Gendarmabtheilungen; Thurgau zählt auch noch viele Pferde, und wir haben um so eher Thurgau statt Solothurn zwei Dragonerkompagnien zugetheilt, weil Solothurn mehr für die Artillerie zu leisten hat als Thurgau, weil Solothurn gewiß ganz taugliche Gendarmabtheilungen stellen wird, und weil wir es billig finden, daß Solothurn, wenn seine Mannschaftszahl vermehrt werden wollte, mit einer Kompagnie Scharfschützen bedacht würde; eine Waffengattung, welche dieser Kanton jetzt ganz entbehrt, und für die sich doch so viele taugliche Mannschaft darin fände; Neuenburg endlich sollte es nicht schwer fallen, eine Dragonerkompagnie zu organisiren, da sich verhältnismäßig ziemlich viele Pferde in diesem Kanton vorfinden und eine Menge junger und vermöglicher Industriellen, die gerne in die Reiterei eintreten möchten.“

Interessant sind die Bemerkungen des Berichtes über die Instruktion:

„Wenn es auch für einen gründlichen Unterricht von Mann und Pferd wünschbar gewesen wäre, den Rekrutenunterricht um eine Woche zu verlängern, so wollten wir doch einen solchen Vorschlag nicht machen, in der Hoffnung, daß durch die Zurückweisung allzu junger Pferde weniger Krankheitsfälle dieser Thiere vorkommen, als dieses in den letzten Jahren der Fall war, die Instruktion somit ohne schädliche Unterbrechungen bleibe, so wie in der Erwartung, daß die Leute eine angemessene Vorinstruktion in ihren Kantonen erhalten haben, und zwar über die Stellung des Soldaten zu Fuß,

die Wendungen, Richtungen und Schwenkungen, über die allgemeinen Pflichten des Soldaten, den innern Dienst und über die Behandlung und Anwendung des Säbels. Unter solchen Voraussetzungen kann die Dauer von sechs Wochen für eine Rekrutenabtheilung als genügend erfunden werden. Eine wesentliche Vermehrung des Instruktionspersonals würde für den Bund dabei nicht nöthig. Nach den Grundsätzen des Gesetzentwurfs sollte die schweizerische Reiterei 2916 Mann mit 20 Prozent Ueberschüssigen, somit im Ganzen 3500 Mann betragen, und es wären jährlich, bei einer zehnjährigen Dienstzeit, 350 Rekruten zu instruiren, was in fünf Kursen ganz gut geschehen kann. Nach dem jetzigen System beträgt die Rekrutenzahl allerdings nur etwa 290 Mann jährlich, zu deren Instruktion früher fünf, in den letzten Jahren aber nur vier Schulen abgehalten wurden; denn es hat sich gezeigt, daß eine Schule von durchschnittlich 70 Rekruten mit dem erforderlichen Kader den Unterricht eben so leicht, und bezüglich auf den Schluß der Schule sogar besser erhält, als eine kleinere Zahl, mit welcher keine Schwadron in ihrer vollen Stärke gebildet werden kann. Für die vorzusehenden fünf Schulen wären daher 30 Wochen notwendig, wobei immer noch Zeit genug bliebe, um die Instruktooren auch bei Wiederholungskursen zu bethätigen. Die Remontenkurse würden immer mit den Rekrutenkursen vereinigt, und erfordern somit kein eigenes Instruktionspersonal.

Die Instruktionskosten würden sich daher gegenüber dem jetzigen System, selbst bei einer Vermehrung der Rekrutenzahl um das Maximum von 60 Mann jährlich nicht wesentlich vermehren, und ein großer Theil der Mehrkosten würde durch die Ersparnisse gedeckt, die erfolgen werden, wenn man durch Nichtannahme von Pferden unter fünf Jahren beträchtliche Kur- und Abschägungskosten vermeidet.

Daß in die Rekrutenkurse Offiziere zur Aushilfe bei der Instruktion zugezogen werden sollen, ist gewiß eine gute Neuerung, und sie wird die Offiziere veranlassen, sich stets auf derjenigen Höhe zu erhalten, die erforderlich ist, um dabei gut und ehrenhaft zu bestehen. Der besonders vorgegebene Offizierkurs wird auch von wesentlichem Nutzen sein.

Art. 7 setzt einen jährlichen Wiederholungskurs von zehn Tagen fest. Bei einer Unterbrechung von mehr als einem Jahre vergessen Reiter und Pferd zu viel; bei einer nur siebentägigen Uebung aber reicht die Zeit nicht hin, um alles durchzumachen, was dem Reiter zu wissen nöthig ist, namentlich können die Reitschule, der Stalldienst und der Felddienst nicht gründlich genug wiederholt, und es kann die Brigadenschule gar nicht eingeübt werden, obgleich diese letztere einen Hauptgegenstand des Wiederholungskurses bilden sollte, zu welchem Zwecke denn auch für die Wiederholungskurse stets mehrere Dragonerkompagnien gleichzeitig einberufen werden sollten, um vereinigt ihren Kurs zu machen. Solche Wiederholungskurse lassen sich dann

auch vortrefflich zur Ausbildung von Offizieren des eidg. Stabes benutzen, die man mit den Truppen einberuft, und denen man Führung der Kavalleriebrigaden überträgt. Allerdings vermehren sich die Kosten dieser längern Wiederholungskurse im Vergleich zu den jetzigen von nur sieben Tagen; aber es beträgt diese Vermehrung kaum 20,000 Fr. jährlich, wogegen denn die 8—10,000 Fr. dahin fallen, welche die bisher vorgeschriebene Uebung der Kavalleriereserve kosten würde, wenn diese Reserve vollzählig wäre. Die Mehrausgabe von 10,000 bis höchstens 12,000 Fr. jährlich wird aber ein gut angelegtes Kapital sein, das unsere Reiterei auf die ihr gebührende Stufe hebt und sie darauf erhält. Immerhin erscheint es zweckmäßig, den Fall vorzusehen, daß gewisse Wiederholungskurse nur alle zwei Jahre abgehalten werden können, dafür denn aber doppelt so lange dauern."

Soviel über das neue Gesetz. Wir sind nicht Fachmann genug, um beurtheilen zu können, welchen Werth diese Reorganisation haben kann, allein wir glauben doch darin den Keim einer bessern Zukunft unserer Kavallerie zu erblicken. Sehr erwünscht wäre es uns, wenn sich Offiziere dieser Waffe darüber aussprechen wollten.

Die Whitworth- und die Enfieldbüchse.

Eine Reihe interessanter Versuche fand kürzlich in der Schießschule von Hytze statt, um den Werth der genannten zwei Büchsen festzustellen. Die mit größter Genauigkeit und Unparteilichkeit angestellten Versuche wurden von dem Vorstand der Schule, Oberst Hay, geleitet und haben das entschiedene Uebergewicht der Whitworthbüchse außer allen Zweifel gesetzt. Die Enfieldbüchse, welche man für so viel besser hielt, als alle andere, und zu deren Anfertigung eigens eine großartige Fabrik angelegt wurde, ist vollständig geschlagen worden. Sie wird, was Trefffähigkeit, Perkussionskraft und Tragweite anbelangt, von der Whitworthbüchse dermaßen übertroffen, daß kaum noch ein Vergleich möglich ist.

Die nachfolgende Tabelle gibt die Resultate, welche im Laufe der über acht Tage fort dauernden Versuche (unter je zehn Schüssen mit jeder Waffe) gewonnen und welche letztere in Gegenwart des Kriegsministers und einer Anzahl militärischer und wissenschaftlicher Zeugen geschlossen wurden.

Büchse.	Abstand in Ellen.	Elevation in Graden.	Scheitensitz in Fuß.
Whitworth	500	1,15	0,87
Enfield		1,32	2,24
Whitworth	800	2,22	1
Enfield		2,45	4,11
Whitworth	1100	3,45	2,41
Enfield		4,12	8,04
Whitworth	1400	5	4,62
Enfield		6,20—7	Keine Treffer.
Whitworth	1880	6,4	11,62
Enfield		—	Keine Treffer.

Hieraus geht hervor, daß auf eine Entfernung von 500 Ellen, unter 10 Schüssen, die Manchester-Büchse eine größere Genauigkeit von 1,37, auf